

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	§	1 - 10
II.	Kehrrichtabfahren	§	11 - 20
III.	Sammelstellen		
	a) kommunale Sammelstellen	§	21 - 25
	b) übrige Sammelstellen	§	26 - 28
IV.	Finanzierung	§	29 - 32
V.	Schlussbestimmungen	§	33 - 38

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Grundsatz Dieses Reglement bezweckt eine kostendeckende Abfallentsorgung und die Verminderung der Abfälle sowie deren Wiederverwertung, vorab durch getrennte Entsorgung. Es soll eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung fördern.

§ 2

Anwendung ¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

² Sieglungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Organisation ¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalles ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 4

Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5

Kontrolle ¹ Namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben ist der Gemeinderat befugt, mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kontrollieren.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 45 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

§ 6

Benützungspflicht ¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösserem Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

Öffentliche Abfallkörbe ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen in der freien Natur ist verboten.

§ 8

Verbrennen	<p>¹ Wiederverwertbare Abfälle sollten nicht verbrannt werden.</p> <p>² Ist das Verbrennen von Papier-, unbehandelten Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) unvermeidlich, darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr sowie anders lästige Immissionen entstehen.</p> <p>³ Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben dürfen im Freien nicht verbrannt werden.</p>
------------	---

§ 9

Abfallzerkleinerung	Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.
---------------------	---

§ 10

Kompostierung/ Grünabfälle	<p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.</p> <p>² Für nicht privat kompostierbare Grünabfälle organisiert die Gemeinde eine Entsorgung.</p>
-------------------------------	--

II. Kehrrichtabfahren

§ 11

Bediente Strassen	<p>¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. (s. Anhang II, z.Z. gültiger Routenplan)</p> <p>² Die Fahrtroute des Kehrrichtfahrzeuges wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.</p> <p>³ Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze- Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt hat
-------------------	--

§ 12

- Umfang
- ¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
- Abfälle an Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- ² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle (§ 27)
 - Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)
 - Pneus
 - Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
 - Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (§ 19)
 - Alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 13

- Organisation
- ¹ Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel 1x wöchentlich an einem bestimmten Wochentag statt.
- ² Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, entfällt die Kehrichtabfuhr.

§ 14

- Bereitstellung
- ¹ Die Abfälle sind in Säcken von 35, 60 oder 110 Litern Inhalt, fest verschnürt und mit höchstens 25 kg sprechenden Gebührenmarke (Kleber) der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.
- ² Presswürfel sind nicht zugelassen.
- ³ Kleinsperrgut bis höchstens 1,40 m Länge, 60 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht, ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Kleinsperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.
- ⁴ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.
- ⁵ Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
- ⁶ Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

§ 15

Container	<p>¹ Die mit der gültigen Gebührenmarke der Gemeinde versehenen Kehrriech-Säcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen müssen diese Säcke in Normcontainer bereitgestellt werden.</p> <p>² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.</p>
-----------	---

§ 16

Sperrgut	<p>¹ Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Kleinsperrgut verkleinert werden können (§ 14 Abs. 3), dürfen nicht der regulären Kehrriechabfuhr mitgegeben werden, sondern sind der separaten Sperrgut-Abfuhr mitzugeben.</p> <p>² Die Gemeinde organisiert 2 Sperrgut-Abfahrten pro Jahr. Die Daten dieser Abfahrten werden rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>³ Die Sperrgüter müssen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde versehen werden, welche an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.</p>
----------	--

§ 17

Papier	Für Papiermaterialien werden mindestens 2x jährlich Sammelaktionen durchgeführt.
--------	--

§ 18

Kleider	Gut erhaltene Kleider sollen den offiziellen Kleidersammlungen mitgegeben werden.
---------	---

§ 19

Steine, Bauschutt	Steine, Bauschutt und Aushubmaterialien müssen auf dafür vorgesehenen Deponien entsorgt werden.
-------------------	---

§ 20

Metalle	Metallische Gegenstände (ausser den unter § 21 erwähnten Weissblech und Aluminium) müssen einem Altstoffhändler nur Entsorgung übergeben werden.
---------	--

III. Sammelstellen

a) kommunale Sammelstellen

§ 21

- Arten
- ¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
- Altglas
 - Weissblech / Aluminium
 - Altöle
- ² Die Standorte der Sammelstellen werden vom Gemeinderat festgelegt und bekanntgegeben.
- ³ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- ⁴ Die Sammelstellen dürfen nur von Montag bis Samstag, jeweils 07.00 bis 20.00 Uhr, benützt werden.

§ 22

- Altglas
- ¹ Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.
- ² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind zu entfernen.
- ³ Altglas darf nur in gereinigtem Zustand in den Containern deponiert werden.

§ 23

- Weissblech
- ¹ Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.
- ² Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzudrücken.

§ 24

- Aluminium
- ¹ Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.
- ² Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.
- Altöle
- ¹ Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind, getrennt nach Motoröl und Speiseöl, in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen bzw. an der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle abzugeben.

§ 25

- Altöle
- ¹ Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind, getrennt nach Motoröl und Speiseöl, in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen bzw. an der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle abzugeben.

b) übrige Sammelstellen

§ 26

Tierkörper Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

§ 27

Giftige Abfallstoffe ¹ Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben und Lackreste, Lösungsmittel, Verdüner, alte Medikamente und andere Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der regionalen Giftsammelstelle zuzuführen. Die Verkaufsstellen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle aus ihren Verkaufsstellen zurückzunehmen.

² Die Rückgabe bzw. Abgabe an der Sammelstelle muss in Flaschen oder Kanistern erfolgen. Diese sind entsprechend dem Inhalt zu beschriften.

§ 28

Andere Abfälle ¹ Andere Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss § 27 Abs. 1 gleichgestellt.

² Verbrauchte Pneus, Batterien, Entladungslampen (Neonröhren + Energiesparlampen), Haushaltsgeräte usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

³ Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.

§ 29

Allgemeines	<p>¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit Grundgebühr. Die Gebühr müssen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100% decken.</p> <p>² Die Benützung von Kehricht- und Sperrgutabfuhr sind gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.</p> <p>³ Für die Benützung der kommunalen Sammelstrukturen und der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderleerungen sowie Sonderabfallentsorgung ausser über die Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallinhaber.</p>
-------------	--

§ 30

Bemessungsgrundlagen	<p>¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Bündel Kleinsperrgut oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.</p> <p>² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb erhoben.</p> <p>³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.</p>
----------------------	---

§ 31

Gebührenbezug	Die Art des Gebührenbezuges wird durch den Gemeinderat festgelegt.
---------------	--

§ 32

Tarifanpassung	Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.
----------------	--

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Vollzug	Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.
---------	---

§ 34

Haftung Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an der Kehrichtentsorgungsanlage auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 35

Rechtsmittel Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

§ 36

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 37

Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 35 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.00 geahndet.

§ 38

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.
² Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Zeihen am Freitag, 26. Juni 1992

Änderungen der §§ 29 - 32 an der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 1997